

- die Art und der Umfang des durch die Straftat verursachten Schadens,
- Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit der Handlungen des Beschuldigten;
- Umstände, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten erschweren oder mildern; Umstände, die den Beschuldigten rechtfertigen oder entlasten;
- die Persönlichkeit des Beschuldigten, die Beweggründe für seine Verhaltensweise;
- die unmittelbar wirksam gewesenen inneren und äußeren ak-tuellen Ursachen und Bedingungen der Straftat.⁴²

Im Verlaufe des Ermittlungsverfahrens kommen zu den bereits vorliegenden Feststellungen neue hinzu. Sie bestätigen, ergänzen oder widerlegen die bisherigen Tatsachenerkenntnisse. Entweder veranlassen sie den Kriminalisten, diese oder jene Version vom Sachverhalt fallenzulassen, weil sie durch die Gesamtheit der bisherigen Tatsachenerkenntnisse nicht mehr getragen wird, oder eine andere Version aufrechtzuerhalten, weil sie durch die Gesamtheit der jetzigen Tatsachenerkenntnisse gefestigt wird, oder eine neue Version aufzustellen, weil keine der ursprünglichen Versionen mit dem erreichten Erkenntnisstand in Einklang zu bringen ist. Bei solchen Veränderungen während des Ermittlungsverfahrens ist es ganz natürlich, daß sich auch der Gegenstand der Beweisführung in den verschiedenen Phasen ändern kann.

Der Kriminalist darf deswegen nicht starr am ursprünglichen Gegenstand der Beweisführung festhalten, wenn im fortschreitenden Prozeßgeschehen aufgrund weiterer Tatsachenerkenntnisse oder infolge gründlicherer Überlegungen die Gesamtsituation eine andere Beurteilung erfahren hat. *Notwendig ist jedoch, daß in jeder Phase des Ermittlungsverfahrens überhaupt der Gegenstand der Beweisführung existiert, damit klar Umrissen werden kann, in welcher Richtung die Untersuchungen planmäßig weitergehen sollen.*

Zwar bedingt ein mehrfacher Wechsel des Gegenstands der Beweisführung, daß einzelne Beweistatsachen gesammelt worden sind, die sich später als überflüssig erwiesen. Sofern keine Planlosigkeit in der kriminalistischen Arbeit vorliegt, ist das nicht ein Ausdruck fehlerhafter Arbeit. Im Ermittlungsverfahren müssen zum Teil in mühevoller Arbeit erst die Fäden gesucht werden, die von der Gegenwart zu dem vergangenen Ereignis zurückführen. Wenn Grund für die Annahme besteht, daß in einer bestimmten Richtung eine bedeutungsvolle Tatsache aufgeklärt werden kann, muß der Kriminalist diesem Hinweis nachgehen. Das verlangt der Grundsatz der Wissenschaftlichkeit und Unvoreingenommenheit der Untersuchung.